

Kerzen zum religiösen Gebrauch

Beschluss des Landgerichtes Hamburg



Landgericht Hamburg

Beschluss

607 Vollz 74/11

In der Strafvollzugssache

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 7 als
Strafvollstreckungskammer, durch

die Richterin am Landgericht Labusch

am 24.08.2011:

1. Der Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011 wird aufgehoben.
2. Dem Antragsteller sind seine Kerzen zum religiösen Gebrauch wieder auszuhändigen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers.
5. Der Gegenstandswert wird auf 300,00 EUR festgesetzt.

2

L

Der Antragsteller verbüßt derzeit den Rest einer zehnjährigen Freiheitsstrafe. Im Anschluss sind der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung notiert.

Am 08.03.2011 wurden im Haftraum des Antragstellers zwei Kerzen sichergestellt und zu seiner Habe gegeben. Am selben Tag legte der Antragsteller hiergegen Widerspruch ein, mit der Begründung, dass er durch die Wegnahme in seinem Grundrecht auf freie Religionsausübung gem. Art. 4 Abs. 1, 2 GG verletzt werde.

Einen vom Antragsteller unter dem 15.03.2011 beim Landgericht gestellten Eilantrag nahm er nach rechtlchem Hinweis zurück (Az.: 607 Vollz 40/11).

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch gegen die Entnahme zweier Kerzen zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Kerzen dienten nicht uneingeschränkt religiösen Zwecken und der Antragsteller habe sich nie ausdrücklich um die Beschaffung von Kerzen „zum religiösen Gebrauch“ bemüht. Unabhängig davon würden den Gefangenen wegen der erhöhten Brandgefahr und der damit verbundenen Gefahren für Mitgefangene und Bedienstete der Anstalt Kerzen zur Benutzung in Hafträumen grundsätzlich nicht überlassen. Der Ausbruch eines Brandes gehöre zu den gefährlichsten Sicherheitsrisiken und ein Feuer in einem Haftraum hätte ausweislich eines Brandschutzgutachtens dramatische Auswirkungen. Von dem Grundsatz des Verbots werde nur zur Weihnachts- und Osterzeit wegen deren besonderer Bedeutung im christlichen Glauben eine Ausnahme gemacht. Zudem bestünde das gesamte Jahr über vor den Gottesdiensten die Möglichkeit Kerzen anzuzünden. Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011 (Bl. 3 - 5 der Akte).

Am 08.06.2011 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag gestellt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Kerzen sei nicht nur im Rahmen des Gottesdienstes sondern auch im privaten Umfeld eines religiösen Christen eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Er sei evangelisch-lutherischer Konfession und dieser aus innerer Überzeugung sein Leben lang verbunden geblieben. Er besuche zwar arbeitsbedingt nur selten den wöchentlich stattfindenden Gottesdienst, pflege aber Kontakte zu dem Anstaltspastor und dem Anstaltspfarrer, in den Kinderheimen, in denen er seine Kindheit und Jugendzeit verbracht haben, hätten alle Gebete und Andachten mit brennender Kerze stattgefunden. Ein Ritual, das er bei seinen regelmäßigen stillen Andachten und Gebeten bis zum heutigen Tag beibehalten habe. Er nutze die Kerzen ausschließlich als Meditationshilfe. Er habe seinen Jahresbedarf an Kerzen (ca. 4 bis 6 Stück) immer Anfang Dezember über den Kaufmann decken können und deshalb keinen Extrabezug beantragen müssen. Trotz vielfacher Haftraumkontrollen seien ihm seine Kerzen ohne Beanstandung bis zum 08.03.2011 belassen worden. Bis dahin habe er grundsätzlich und ohne Beanstandung immer ein bis zwei Kerzen auf seinem Haftraum gehabt. Die von ihm in den letzten fast 27 Jahren zur täglich stillen Andacht angezündeten Kerzen unterlägen durchgehend seiner Kontrolle, weshalb eine Brandgefahr ausgeschlossen sei. Die Antragstellerin beschränke die Religionsausübung unzulässiger Weise auf die Weihnachts- und Osterzeit. Zudem habe es in der JVA F noch nie einen Zellenbrand durch eine unkontrolliert abgebrannte Kerze gegeben. Zellenbrände

3

seien ausschließlich vorsätzlich herbeigeführt worden. Ihm sei mindestens eine Kerze zum religiösen Gebrauch zu überlassen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011 aufzuheben und

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm zur freien Religionsausübung ganzjährig den Besitz zumindest einer Kerze zu gestatten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011. Ergänzend trägt sie vor, 4 Wochen vor und nach Weihnachten sei der Besitz von maximal 4 Stumpenkerzen oder Haushaltskerzen und zu Ostern der Besitz der im Gottesdienst ausgehändigten Osterkerze erlaubt. Dadurch werde der „angemessene Umfang“ des § 53 Abs. 3 HmbStVollzG gewährleistet. Der Besitz von Kerzen sei vor mehreren Jahren – ungefähr 2006/2007 – nach Bekanntwerden der von einem Brand in einem Haftraum ausgehenden genauen Gefahren durch ein Brandschutzgutachten reglementiert worden. Aus diesen Gründen sei der Besitz von Kerzen am 08.03.2011 rechtmäßiger Weise widerrufen worden.

Mit E-Mail vom 20.07.2011 hat der Anstaltspastor der Antragsgegnerin auf Anfrage mitgeteilt, dass Kerzen als Zentralsymbol der christlichen Tradition unabhängig von besonderen Festzeiten einen festen Ort in der täglichen Gebetspraxis darstellen.

II.

Die Anträge sind zulässig. Soweit dem gerichtlichen Antrag des Antragstellers, ihm ganzjährig den Besitz zumindest einer Kerze zu gestatten, zwar ersichtlich kein eigenständiger Antrag an die Antragsgegnerin vorausgegangen ist, steht dies der Zulässigkeit nicht entgegen. Das Bestehen auf einen Antrag wäre vor dem Hintergrund des vorliegenden Verfahrens reine Formsache, da dem Antragsteller die Kerzen gerade weggenommen wurden, weil er außerhalb der Weihnachts- und Osterzeit nach Auffassung der Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Überlassung auch nur einer Kerze hat.

Die Anträge sind in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet. Der Antrag auf ganzjährige Überlassung zumindest einer Kerze bleibt ohne Erfolg.

Die Wegnahme der Kerzen ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Dem Antragsteller sind die beiden Kerzen zur täglichen religiösen Andacht wieder herauszugeben, § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

4

Der Besitz der Kerzen ist von § 54 Abs. 3 HmbStVollzG gedeckt. Gemäß § 54 Abs. 3 HmbStVollzG sind den Gefangenen Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Unabhängig von ihrer alltäglichen Nutzung ohne religiöse Bedeutung gehören ausweislich der Stellungnahme des Anstaltspastors Kerzen in der christlichen Tradition zu den Basis-Gegenständen. Sie drücken das Zentralsymbol dieser Religion, das Licht, aus und haben darum unabhängig von besonderen Festzeiten einen festen Ort in der täglichen Gebetspraxis.

Ob eine Kerze einen Gegenstand des religiösen oder lediglich des täglichen – von Art. 4 Abs. 2 GG nicht geschützten – Gebrauchs darstellt, hängt im Einzelfall davon ab, für welchen Zweck die Kerzen benutzt werden. Vorliegend ergibt sich aus dem unwidersprochenen und in sich schlüssigen Vortrag des Antragstellers, dass er die von ihm begehrten Kerzen für seine regelmäßigen Andachten bzw. Meditationen als gläubiger Christ benutzt. Dem steht weder entgegen, dass er bislang nicht offiziell beantragt hat, ihm zum religiösen Gebrauch Kerzen zu überlassen, noch, dass er nicht regelmäßig an den wöchentlichen Gottesdiensten teilnimmt. Einer offiziellen Beantragung bedurfte es in der Vergangenheit nicht, weil der Antragsteller mit den zur Weihnachts- und Osterzeit offiziell möglichen Kerzeinkäufen ausgekommen ist. Und der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes ist ihm aufgrund seiner langen Arbeitszeiten in der Küche, die der Kammer aufgrund eines anderen Vollzugsverfahrens bekannt sind, nicht möglich.

Der Besitz von zwei Kerzen entspricht dem „angemessenen Umfang“ i. S. d. § 54 Abs. 3 HmbStVollzG. Das Grundrecht aus Art 4 Abs. 2 GG wird durch das HmbStVollzG nicht eingeschränkt, wie sich aus § 129 HmbStVollzG ergibt. Lediglich immanente Schranken der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die in der eingeschränkten Belassung in „angemessenem Umfang“ gesetzlich ihren Ausdruck gefunden haben, beschränken die religiöse Betätigung.

Der Begriff des angemessenen Umfangs ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Ausfüllung vollständiger gerichtlicher Nachprüfung unterliegt, ohne dass der Vollzugsanstalt bei Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ein eigener, der gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglicher Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Bei seiner Auslegung ist die verfassungsrechtliche Bedeutung der Religionsfreiheit zu beachten. Aufgrund ihrer zentralen Symbolik und grundlegenden Bedeutung bei der täglichen Gebetspraxis wäre das Vorenthalten einer Kerze für die religiöse Andacht nur gerechtfertigt, wenn ihre Benutzung zu diesem Zweck die dem Haftraum zugeordnete Funktion der sicheren und geordneten Unterbringung eines Strafgefangenen infrage stellen würde. Allein die rein abstrakte Gefahr eines Brandes genügt hierfür nicht. Eine abstrakte Brandgefahr geht auch von elektrischen Geräten oder Zigaretten bzw. Streichhölzern oder Feuerzeugen aus. Etwas anderes könnte sich allenfalls für eine infolge der Kerzennutzung beträchtlich erhöhte Brandgefahr ergeben. Der Antragsteller lässt die Kerzen vorliegend jedoch nur unter Aufsicht und während der kurzen Zeit seiner Meditation brennen, wodurch die Gefahr eines unkontrollierten Brandes ausgeschlossen scheint. Schließlich nutzt der Antragsteller die Kerzen für die regelmäßige Andacht nach seinem unwidersprochenen und durch das Gericht nicht überprüfbar Vortrag bereits seit mehreren Jahrzehnten, die er sich in Haft befindet, ohne dass es zu Beanstandungen bzw. Bränden gekommen wäre.

5

Der Antragsteller hat in den letzten 27 Jahren unter Beweis gestellt, verantwortungsbewusst mit den ihm überlassenen Kerzen umzugehen. Im Übrigen besteht jederzeit die Möglichkeit, die begünstigende Maßnahme gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 HmbStVollzG zu widerrufen, wenn nach der Anordnung Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, die die Vollzugsbehörde berechtigt hätte, den Besitz zu versagen. Hierzu dürfte unsachgemäßer und leichtfertiger oder missbräuchlicher Umgang mit einer brennenden Kerze gehören.

Einer ausdrücklichen Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller ganzjährig den Besitz einer Kerze zu gestatten bedarf es wegen der Bindung der Antragsgegnerin an gesetzmäßiges Verhalten vor dem Hintergrund der obigen Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Wegnahme der Kerzen nicht.

Nach alledem war der Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011 aufzuheben und der Antragsgegnerin die Folgenbeseitigung aufzugeben. Im Übrigen war der Antrag abzulehnen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 467 Abs. 1 StPO. Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag auf Verpflichtung einer ganzjährigen Gestattung zumindest einer Kerze unterlegen ist, sieht die Kammer in entsprechender Anwendung von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO wegen weitgehender Identität dieses Antrags zu seinem Anfechtungsantrag davon ab, ihm einen Teil der Kosten aufzuerlegen. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 60 GKG.

Rechtsmittel: Rechtsbeschwerde

Labusch

Mit freundlicher anonymisierter Abdruckgenehmigung des
Landgerichtes Hamburg - poststelle@lg.justiz.hamburg.de
Ob das Urteil rechtskräftig oder dagegen Berufung eingelegt wurde ist nicht bekannt.